

Wissenswertes zum Wochengeld



Mag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Das Wochengeld ist ein Ersatz für das entgangene Einkommen aufgrund des Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes.

Berechnung des Wochengeldes

Wochengeld gebührt grundsätzlich für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Sonderregelungen gelten für Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen.

Das tägliche Wochengeld wird aus dem Nettomonatseinkommen der letzten vollen drei Kalendermonate vor dem Beginn des Mutterschutzes errechnet (§ 162 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Beginnt der Mutterschutz beispielsweise am 25. Juni, so werden die Monate März, April und Mai zur Berechnung herangezogen. Hinzu kommt ein Zuschlag für Sonderzahlungen. Im Falle von regelmäßig geleisteten Mehrdienstleistungen vor Meldung der Schwangerschaft sind diese vom Dienstgeber bei der Meldung der Entgeltbestätigung zu berücksichtigen (Entscheidung des OGH 10 Ob S 115/17k). Wird die Schwangerschaft beispielsweise am 12. Dezember gemeldet, so dürfen ab diesem Zeitpunkt keine MDLs mehr geleistet werden. Bemessungsgrundlage für das Wochengeld sind in diesem Fall die Monate September, Oktober und November, wenn in diesem Zeitraum aufgrund der Lehrfächerverteilung regelmäßig MDLs geleistet wurden.

Neuerliche Schwangerschaft während der Elternkarenz

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld haben nur dann Anspruch auf Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon anlässlich der vorherigen Geburt (des Kindes, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und bei Beginn des Mutterschutzes ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben ist. Die Höhe des Wochengeldes entspricht in diesem Fall der Höhe des davor bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.

ACHTUNG: Kein Anspruch auf Wochengeld besteht, wenn die Schutzfrist nach dem Ende des Kinderbetreuungsgeldes beginnt und die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen wurde. Der Anspruch besteht auch dann nicht, wenn die arbeitsrechtliche Karenzdauer noch aufrecht ist.

Befristetes Dienstverhältnis

Ein befristetes Dienstverhältnis läuft trotz einer Schwangerschaft ab, wenn die Befristung gesetzlich vorgesehen ist oder aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgte. Dies ist vor allem bei Vertretungsverträgen der Fall.

Tritt der Mutterschutz während eines befristeten Dienstverhältnisses ein, gelten die gesetzlichen Regelungen zu Anspruch und Berechnung des Wochengeldes.

Für die Weiterbeschäftigung im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses müssen Schwangere so behandelt werden, als ob keine Schwangerschaft vorläge.